

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten gegenüber Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Leistungsumfang

1.1 Der Leistungsumfang bestimmt sich ausschließlich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von STEINHAUER oder subsidiär nach dem schriftlichen Angebot von STEINHAUER. Zusätzliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind in schriftlicher Form zu treffen.

Alle Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Inspektions- und Servicebedingungen. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur insoweit Vertragsgegenstand, als STEINHAUER diese ganz oder teilweise schriftlich akzeptiert hat. Diese Inspektions- und Servicebedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung seitens STEINHAUER.

1.2. Angebote seitens STEINHAUER sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2. Ausführung der Inspektions- und Serviceleistung, Mitwirkung und Ersatzleistung des Kunden und Ergebnisbericht

2.1. Der Kunde hat das Inspektions- und Servicepersonal bei der Durchführung der Inspektions- und Servicearbeiten auf seine Kosten zu unterstützen. Vom Kunden sind außerdem alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, so dass bei Ankunft des Service- bzw. Inspektionspersonals die Inspektions- und Servicearbeiten sofort begonnen werden können. Hierzu zählt insbesondere auch der ungehinderte Zugang zu dem vertragsgegenständlichen Inspektions- und Servicegegenstand.

2.2. Der Kunde übernimmt insbesondere auf seine Kosten und Verantwortung und stellt rechtzeitig zur Verfügung:

2.2.1. geeignete Hilfskräfte bei etwaig notwendiger Begehung von Schachtbauwerken zur Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften;

2.2.2. die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Hilfsstoffe, wie Reinigungsmittel, Frischwasser, Schmiermittel und Öle. Die Entsorgung von Altölen, Reinigungsmitteln und nicht mehr verwendbaren Maschinenteilen obliegt dem Kunden;

2.2.3. für das Inspektions- und Servicepersonal Aufenthalts- und Sanitär-einrichtungen mit Waschgelegenheit, soweit für das kundeneigene Personal vorhanden;

2.2.4. Schutzgeräte und Schutzkleidung, soweit das Inspektions- und Servicepersonal mit anderen als den unter normalen Arbeitsbedingungen üblichen Arbeitsschutzgeräten und Bekleidungen arbeiten muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich bei den in der Anlage verwendeten Förderflüssigkeiten um gefährliche Arbeitsstoffe handelt.

2.3. Der Kunde wird die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen speziellen Maßnahmen treffen, einschließlich Erste Hilfe für das Inspektions- und Servicepersonal. Außerdem wird er das Inspektions- und Servicepersonal über relevante am Einsatzort geltende spezielle Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften unterrichten. Er benachrichtigt STEINHAUER über Verstöße des Inspektions- und Servicepersonals gegen entsprechende Sicherheitsvorschriften.

2.4. Für die STEINHAUER vom Kunden zur Verfügung gestellten Hilfskräfte übernimmt STEINHAUER keine Haftung. Entsteht durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Inspektions- und Servicepersonals, so gelten die Ziffern 6 und/oder 7 dieser Bedingungen.

2.5. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist STEINHAUER nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von STEINHAUER unberührt.

2.6. Werden ohne Verschulden seitens STEINHAUER die von STEINHAUER gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Inspektions- und Serviceplatz beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden seitens STEINHAUER in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

2.7. Über das Ergebnis der Inspektions- und Servicearbeiten erstellt STEINHAUER einen Bericht (Ergebnisbericht), den STEINHAUER dem Kunden – gegebenenfalls im Rahmen eines abschließenden technischen Beratungsgesprächs – aushändigt.

Ein abschließendes technisches Beratungsgespräch findet statt, wenn STEINHAUER allein mit der Inspektion und gegebenenfalls noch mit der Vornahme kleinerer Reparaturarbeiten im Zusammenhang mit der Inspektion beauftragt worden ist und somit die eigentliche Instandsetzung der vertragsgegenständlichen Anlage nicht Vertragsbestandteil ist. In diesem Fall obliegt die Umsetzung der im Ergebnisbericht oder vom Inspektions- und Servicepersonal im Rahmen des Beratungsgesprächs abgegebenen Hinweise und Empfehlungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der Anlage allein der Entscheidung und Verantwortlichkeit des Kunden. Hierzu gehört insbesondere auch die rechtzeitige Bereitstellung von Verschleiß- und Reserveteilen, die zur Vermeidung weitergehender Schäden am Inspektions- und Servicegegenstand oder sonstigen Anlageneinrichtungen erforderlich ist. Die Instandsetzung der vertragsgegenständlichen Anlage durch STEINHAUER bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3. Inspektions- und Servicefrist, Inspektions- und Serviceverzögerung und höhere Gewalt

3.1. Vereinbarte Inspektions- und Servicefristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von STEINHAUER, jedoch nicht vor Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien und Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Beistellungen, Zahlungssicherheiten sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Ist dies nicht der Fall, verlängern sich die Inspektions- und Servicefristen angemessen, soweit STEINHAUER die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

3.2. Inspektions- und Servicefristen sind dann eingehalten, wenn STEINHAUER bis zu ihrem Ablauf einen Bericht über das Ergebnis der erbrachten Inspektions- und Servicearbeiten erstellt und dem Kunden übergeben hat und für den Fall, dass die eigentliche Instandsetzung der vertragsgegenständlichen Anlage nicht Vertragsbestandteil geworden ist – zur Durchführung eines abschließenden technischen Beratungsgesprächs, im Rahmen dessen der Ergebnisbericht besprochen und dem Kunden ausgehändigt wird, bereit ist.

3.3. Inspektions- und Servicefristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen Ereignissen und Umständen, die außerhalb des Einflussbereiches von STEINHAUER liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Inspektions- und Serviceleistung von erheblichem Einfluss sind; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem STEINHAUER in Verzug geraten ist. Dauern diese Ereignisse länger als drei Monate, ist STEINHAUER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

3.4. Erwächst dem Kunden infolge des Verzuges mit der Inspektions- und Serviceleistung seitens STEINHAUER ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5 %, insgesamt aber maximal 5 % vom Inspektions- und Servicepreis.

Setzt der Kunde STEINHAUER nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung sowie eine solche Fristsetzung nicht aus gesetzlich geregelten Gründen entbehrlich ist – und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von STEINHAUER in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen will.

Weitergehende Ansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 7.3. dieser Bedingungen.

Inspektions- und Servicebedingungen Inland

4. Gefahrtragung, Versicherung und Abnahme

4.1. Die Gefahr für den Inspektions- und Servicegegenstand trägt der Kunde, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

4.2. Auf ausdrückliches Verlangen des Kunden schließt STEINHAEUER auf dessen Kosten eine Versicherung ab.

4.3. Der Kunde hat die Inspektions- und Serviceleistungen durch Anerkennung des von STEINHAEUER über das Ergebnis der erbrachten Inspektions- und Servicearbeiten erstellten Berichts abzunehmen. Die Abnahme hat unverzüglich nach Aushändigung des Ergebnisberichts zu erfolgen.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von STEINHAEUER, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Aushändigung des Ergebnisberichts als erfolgt.

5. Preise, Zahlung, Sicherheiten, Aufrechnung und Leistungsverweigerungsrecht

5.1. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand unter Zugrundelegung der im Anhang dieser Inspektions- und Servicebedingungen genannten Preise und Verrechnungssätze, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die der Kunde STEINHAEUER in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten hat. Zahlungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung – ohne jeden Abzug – fällig.

5.2. Die Abrechnung der Inspektions- und Servicevergütung erfolgt nach Ermessen von STEINHAEUER monatlich oder nach beendeter Inspektions- und Serviceleistung.

5.3. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, kann STEINHAEUER, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für weitere Inspektions- und Serviceleistungen, Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele wider- rufen.

5.4. Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes durch den Kunden ist nur bei Vorliegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zulässig.

6. Mängelansprüche

STEINHAEUER haftet für Mängel der Inspektions- und Serviceleistung sowie des Ergebnisberichts, die innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden – vorbehaltlich Ziffer 7 dieser Bedingungen – wie folgt:

6.1. Mängel der Inspektions- und Serviceleistung wird STEINHAEUER beseitigen. Bei Mängeln der Inspektionsleistung erfolgt die Mängelbeseitigung durch Erstellung eines korrigierten Ergebnisberichts; ob und in welchem Umfang STEINHAEUER die Inspektionsarbeiten nochmals durchführt, steht im Ermessen von STEINHAEUER. Die Mängelbeseitigung bezieht sich insbesondere nicht auch auf eventuell vom Kunden auf Basis des Ergebnisberichts oder aufgrund vom Inspektionspersonal im Rahmen des abschließenden Beratungsgesprächs abgegebener Hinweise und Empfehlungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der Anlage veranlasste Maßnahmen.

Ein Mängelanspruch des Kunden besteht jedoch nur bei unverzüglicher schriftlicher Anzeige eines festgestellten Mangels.

6.2. STEINHAEUER haftet nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.

6.3. Soweit der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von STEINHAEUER Mängelbeseitigungsmaßnahmen vornimmt und STEINHAEUER nicht die nach billigem Ermessen erforderliche Frist und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung eingeräumt wurde, ist STEINHAEUER für die daraus entstehenden Folgen von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, in welchen der Kunde STEINHAEUER unverzüglich zu benachrichtigen hat, oder wenn STEINHAEUER mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von STEINHAEUER Ersatz der notwendigen Aufwendungen zu verlangen.

6.4. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht, wenn STEINHAEUER – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen lässt. Ein entsprechendes Minderungsrecht steht dem Kunden auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung zu. Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden nur zu, wenn die Inspektions- und Serviceleistung trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist.

7. Haftung von STEINHAEUER

7.1. Werden Teile des Inspektions- und Servicegegenstandes durch Verschulden von STEINHAEUER beschädigt, so ist STEINHAEUER dazu verpflichtet, diese nach eigener Wahl auf eigene Kosten wieder in Stand zu setzen oder neu zu liefern.

7.2. Kann der Inspektions- und Servicegegenstand durch ein Verschulden von STEINHAEUER vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden und ist dies zurückzuführen auf unterlassene oder fehlerhafte Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Inspektions- und Servicegegenstandes –, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Ziffern 6, 7.1 und 7.3 entsprechend.

7.3. Für Schäden, die nicht am Inspektions- und Servicegegenstand selbst entstanden sind, haftet STEINHAEUER – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Inspektions- und Servicegegenstandes –, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Ziffern 6, 7.1 und 7.3 entsprechend.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet STEINHAEUER auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Compliance

8.1. Wie im Verhaltenskodex konkretisiert, bekennen sich STEINHAEUER und ihre Mitarbeiter zu professionellem und redlichem Verhalten, das die Einhaltung rechtlicher Vorschriften und ethischer Standards einschließt. Ein entsprechendes Verhalten erwartet STEINHAEUER auch von ihren Geschäftspartnern. Bei Verstößen des Kunden gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere bei korrupten oder betrügerischen Handlungen, ist STEINHAEUER zur fristlosen Kündigung berechtigt. STEINHAEUER behält sich vor, Schadensersatz geltend zu machen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen STEINHAEUER und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von STEINHAEUER zuständige Gericht oder – nach Wahl von STEINHAEUER – der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.

STEINHAEUER Elektromaschinenbau und Service GmbH
St.-Jobser-Straße 47a
D-52146 Würselen

Tel.: +49 (0)2405/4695-0
Fax: +49 (0)2405/4695-99